



# Vortrag

Datum RR-Sitzung: 16. August 2023  
Direktion: Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion  
Geschäftsnummer: 2023.WEU.231  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## Amt für Umwelt und Energie; Bewilligung Staatsbeiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen des Kantons Bern 2024 – 2027

### Inhaltsverzeichnis

|     |                                                                                           |   |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1.  | Zusammenfassung.....                                                                      | 1 |
| 2.  | Rechtsgrundlagen.....                                                                     | 1 |
| 3.  | Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens .....                                                | 2 |
| 3.1 | Ausgangslage.....                                                                         | 2 |
| 3.2 | Grundzüge der Vorlage .....                                                               | 3 |
| 3.3 | Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten .....                               | 4 |
| 4.  | Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ..... | 4 |
| 5.  | Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum .....                      | 5 |
| 6.  | Auswirkungen auf die Gemeinden .....                                                      | 5 |
| 7.  | Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft .....                                | 5 |
| 8.  | Antrag .....                                                                              | 5 |

### 1. Zusammenfassung

Der Kanton Bern leistet seit dem Jahr 1981 Beiträge an die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen. Das kantonale Energiegesetz verpflichtet die Planungsregionen bzw. Regionalkonferenzen dazu, Energieberatungsstellen zu führen. Gleichzeitig ist der Kanton gesetzlich verpflichtet, sich finanziell an den Kosten zu beteiligen, wenn die Qualitätsanforderungen erfüllt werden. Mit dem vorliegenden Beschluss sollen die Staatsbeiträge für die Jahre 2024 bis 2027 auf CHF 1.18 pro Kopf der Wohnbevölkerung und Jahr erhöht werden.

### 2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KE nG; BSG 741.1), Art. 56
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KE nV; BSG 741.111), Art. 43-59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 7 ff.
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15.06.2022 (FHG BSG 620.0)
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16.11.2022 (FH aV BSG 621.1)

- Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (BSG 631.1; FILAG) vom 27. November 2000, Art. 9

### 3. Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

#### 3.1 Ausgangslage

Das Kantonale Energiegesetz schreibt in Art. 56 die Führung unabhängiger, regionaler Energieberatungsstellen und die Leistung kantonaler Abgeltungen an deren Kosten vor. Nebst dem Kanton beteiligen sich die Gemeinden respektive die Regionen mit einem Beitrag an der Finanzierung der öffentlichen Energieberatung. Der Art. 56 Abs. 3 KEnG sieht Beiträge des Kantons in der Höhe von CHF 0.80 bis CHF 1.50 pro Kopf der Wohnbevölkerung vor. In diesem Rahmen wurden in den Jahren 2011 bis 2023 folgende jährliche Beiträge ausgerichtet:

| Jahr | Beitrag pro Kopf<br>[CHF] | Kreditsumme<br>[CHF] |
|------|---------------------------|----------------------|
| 2011 | 1.00                      | 969'937              |
| 2012 | 1.00                      | 975'019              |
| 2013 | 1.00                      | 980'115              |
| 2014 | 0.80                      | 788'377              |
| 2015 | 0.80                      | 793'001              |
| 2016 | 0.80                      | 798'443              |
| 2017 | 0.80                      | 803'811              |
| 2018 | 0.80                      | 809'296              |
| 2019 | 0.80                      | 813'939              |
| 2020 | 0.80                      | 818'100              |
| 2021 | 0.80                      | 821'816              |
| 2022 | 0.99                      | 1'021'832            |
| 2023 | 0.99                      | 1'026'818            |

In den Jahren 2014 bis 2021 wurde jeweils der gesetzliche Mindestbeitrag von CHF 0.80 pro Kopf der Wohnbevölkerung ausbezahlt. Dieser Betrag wird der aktuellen Situation der Energieberatungsstellen nicht mehr gerecht. Seit dem Beginn des Ukraine-Kriegs im Jahr 2022 und den damit einhergehenden geopolitischen Spannungen sowie der drohenden Energiemangellage sind die Beratungsanfragen und damit die Beratungsleistungen deutlich angestiegen, was der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen ist:

| <b>Jahr</b> | <b>Anzahl<br/>Anfragen</b> | <b>Zunahme<br/>gegenüber Vorjahr<br/>[%]</b> | <b>Anzahl<br/>Beratungsstunden<br/>[h]</b> | <b>Zunahme<br/>gegenüber Vorjahr<br/>[%]</b> |
|-------------|----------------------------|----------------------------------------------|--------------------------------------------|----------------------------------------------|
| 2019        | 4755                       | -                                            | 5321                                       | -                                            |
| 2020        | 5031                       | + 5.8                                        | 6556                                       | + 23.2                                       |
| 2021        | 5287                       | + 5.1                                        | 6487                                       | - 1.1                                        |
| 2022        | 6681                       | + 26.4                                       | 8094                                       | + 24.8                                       |

Aufgrund der aktuellen Rückmeldungen der Energieberatungsstellen ist bekannt, dass die Beratungsnachfrage mit Einführung des teilrevidierten kantonalen Energiegesetzes ab 2023 weiter zugenommen hat.

Über alle Nutzergruppen der öffentlichen Energieberatung (Gebäudebesitzer, Mieter, Gemeinden, etc.) ist das Bewusstsein für den effizienten und nachhaltigen Einsatz der Ressource Energie gestiegen. Es ist davon auszugehen, dass der Bedarf an ganzheitlicher Beratung zu den Themen Gebäudesanierung, Wärme- und Eigenstromerzeugung (bspw. Solaranlagen) sowie Elektromobilität in den kommenden Jahren deutlich zunimmt. Zudem hat sich die Rentabilität entsprechender Investitionen vor dem Hintergrund der hohen Energiepreise deutlich verbessert.

Die Vorteile der öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen sind deren Unabhängigkeit und Neutralität. Können die Energieberatungsstellen aufgrund einer Überlastung ihre Aufgabe nicht mehr vollständig erfüllen, werden Beratungssuchende vermehrt alternative Beratungsangebote wählen, deren Neutralität und Unabhängigkeit (produkt- resp. branchenspezifisch) bei der Beratung nicht gewährleistet ist. Mit der Beitragserhöhung für die Jahre 2024 bis 2027 stellt der Regierungsrat sicher, dass die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen in der Lage sind, die Beratungen in geforderter Menge und Qualität gemäss Leistungsvereinbarung durchzuführen. Gleichzeitig erhöht die mehrjährige Fixierung des Maximalbeitrags in Abhängigkeit der Entwicklung der Wohnbevölkerung die Planungssicherheit der Regionen. Es ist hierbei mit einem positiven Effekt auf die Kontinuität und Qualität der Dienstleistung der Energieberatungsstellen zu rechnen.

### **3.2 Grundzüge der Vorlage**

Für die Jahre 2022 und 2023 hat der Regierungsrat kurzfristig reagiert und die jährlichen Beiträge im Rahmen seiner Ausgabenkompetenz erhöht. Dies ermöglichte einen Zusatzbeitrag von jeweils CHF 0.19 auf einen Gesamtbeitrag von CHF 0.99 pro Kopf der Wohnbevölkerung.

Ohne Anpassung der Staatsbeiträge ist damit zu rechnen, dass die öffentlichen regionalen Energieberatungsstellen die gesetzlich und vertraglich definierten Aufgaben und Qualitätsanforderungen nicht mehr vollständig erfüllen können. Als konkrete Auswirkung könnten wohl keine Beratungen mehr vor Ort durchgeführt, sondern ausschliesslich telefonische Beratungen getätigt werden. Auch ist davon auszugehen, dass infolge ungenügender Kapazitäten vermehrt Beratungen bei interessenengebundenen Drittstellen eingeholt werden.

Mit der Inkraftsetzung des teilrevidierten Kantonalen Energiegesetzes ab 2023 wurde eine weitere Zunahme der Beratungsnachfrage beobachtet. Aufgrund der gesetzlichen Anpassungen

beim Heizungsersatz ist auch für die Folgejahre mit einer hohen Beratungsnachfrage zu rechnen. Im Hinblick auf die Jahre 2024 bis 2027 sollen daher die Energieberatungsstellen mit einem Beitrag von CHF 1.18 pro Kopf der Wohnbevölkerung ausgestattet werden. Dabei ergeben sich folgende Beitragssummen:

| Jahr | Wohnbevölkerung | Gesetzlicher Mindestbeitrag von CHF 0.80 pro Kopf der Wohnbevölkerung<br><br>Wiederkehrende, gebundene Ausgaben [CHF] | Über das gesetzliche Minimum hinausgehender Beitrag von CHF 0.38 pro Kopf der Wohnbevölkerung<br><br>Wiederkehrende, neue Ausgaben [CHF] | Maximale Kreditsumme [CHF] |
|------|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------|
| 2024 | 1'042'583       | 834'066                                                                                                               | 396'182                                                                                                                                  | 1'230'248                  |
| 2025 | 1'048'004       | 838'403                                                                                                               | 398'242                                                                                                                                  | 1'236'645                  |
| 2026 | 1'053'454       | 842'763                                                                                                               | 400'313                                                                                                                                  | 1'243'076                  |
| 2027 | 1'058'932       | 847'146                                                                                                               | 402'394                                                                                                                                  | 1'249'540                  |

Als Basis dient die Wohnbevölkerung von 1'037'190 aus dem Jahr 2022 (Quelle: Statistik nach FILAG Art. 9). Es wird von einem Bevölkerungswachstum von jährlich 0.52% ausgegangen. Dieses Wachstum entspricht dem langjährigen Durchschnitt der Jahre 2009 bis 2022.

Die Jahresbeiträge 2024 bis 2027 verstehen sich als Maximalbeiträge, bestehend aus dem gesetzlichen Mindestbeitrag und dem über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Beitrag. Beide Beiträge sind abhängig vom Bevölkerungswachstum.

**3.3      Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten**

Die Mittel für den gesetzlichen Mindestbeitrag sind im Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt. Die Mittel für den über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Beitrag sind im Planungsprozesses 2023 für Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025 – 2027 als Zusatzbedarf (Auslöser) zur Genehmigung durch den Regierungsrat beantragt worden.

Mit dem vorliegenden Objektkredit wird die Möglichkeit geschaffen, Beiträge jährlich bis zur jeweils maximalen Kreditsumme an die Energieberatungsstellen auszuzahlen. Falls die Bevölkerung stärker wachsen sollte als angenommen, wird der Regierungsrat über den jährlichen Beitragssatz befinden und den über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Beitrag anteilmässig kürzen, um die maximale Kreditsumme nicht zu überschreiten.

**4.            Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen**

Die Notwendigkeit einer beschleunigten Dekarbonisierung im Gebäudebereich ist unbestritten. Der Druck auf Gebäudebesitzende mit fossilen Heizungssystemen steigt kontinuierlich. Der Bedarf an neutraler Beratung nimmt stetig zu. Die Wohnbevölkerung ist aufgrund von gesetzlichen

Vorgaben und infolge der thematischen Komplexität (Gebäudesanierung, Ersatz Gebäudetechnik, Eigenenergieproduktion, Mobilität, etc.) zunehmend verunsichert und überfordert.

Relevante Grundlagen:

- Kantonale Verfassung; Klimaschutzartikel (Art. 31a)
- Kantonales Energiegesetz
- Kantonale Energiestrategie 2006
- Engagement 2030 des Regierungsrates (Ziel 5)
- Langfristige Klimastrategie der Schweiz

## **5. Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum**

Die Mittel für den gesetzlichen Mindestbeitrag sind im Budget 2024 und Aufgaben-/Finanzplan 2025 – 2027 eingestellt. Die Mittel für den über das gesetzliche Minimum hinausgehenden Beitrag sind im Planungsprozess 2023 für das Budget 2024 und den Aufgaben-/Finanzplan 2025 – 2027 als Mehrbedarf (Auslöser) zur Genehmigung durch den Regierungsrat beantragt worden (für einen Beitragssatz von CHF 1.50 pro Kopf). Der Regierungsrat hat im Rahmen des Planungsprozesses eine restriktive Budgetierung beschlossen. Dies hat zur Folge, dass die WEU entschieden hat, den Beitragssatz von CHF 1.18 pro Kopf festzulegen.

## **6. Auswirkungen auf die Gemeinden**

Damit die Erhöhung der Staatsbeiträge nicht durch die Reduktion der Beiträge der Gemeinde reduziert wird, werden Gemeinden dazu angehalten ihren Teil zur Finanzierung der Energieberatung in genügendem Masse nachzukommen. Für die Gemeinden gibt es durch die Beitragserhöhung ansonsten keine Zusatzkosten.

Die Gemeinden dürfen die Energieberatungen auch für eigene Beratungsleistungen kontaktieren und profitieren somit von diesem Angebot.

## **7. Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft**

Die Beratungsdienstleistung der öffentlichen regionalen Energieberatungen unterstützt indirekt die regionale Wirtschaft. Durch Beratungen werden Gebäudesanierungen, Heizungswechsel sowie der Zubau erneuerbarer Energie ausgelöst, wodurch das lokale und überregionale Gewerbe aus Planung, Produktion und Installation profitiert.

Zusätzlich ist der Nutzen beim Umstieg auf erneuerbare Energieträger und mehr Energieeffizienz für die Umwelt und die Gesellschaft und damit für eine zukunftsorientierte, nachhaltige volkswirtschaftliche Entwicklung unbestritten.

## **8. Antrag**

Gestützt auf diese Ausführungen beantragen wir, dem Beschluss zuzustimmen.